

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben und versendet am 29. Juni 1983

12. Stück

38. Gesetz – Gesetz vom 15. April 1983, mit dem das Gesetz über die O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird

38.

Gesetz

vom 15. April 1983, mit dem das Gesetz über die O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Bestimmungen der §§ 49a und 49b des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 171/1966 und BGBl. Nr. 298/1968 beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. Juli 1977, LGBl. Nr. 48, über die O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O. ö. LKUFG) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die LKUF ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.“

2. § 3 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) wenn sich der beurlaubte Lehrer durch Abgabe einer widerruflichen Erklärung verpflichtet, die gemäß § 9 bestimmten Beiträge ab Antritt desurlaubes zu entrichten, für die Wirksamkeitsdauer dieser Erklärung. Die Verpflichtungserklärung ist spätestens mit Antritt desurlaubes abzugeben. Verliert ein Lehrer nach Antritt desurlaubes eine zusätzlich zur Mitgliedschaft bei der LKUF gegebene Anspruchsberechtigung gegenüber einem Träger der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung oder einem Träger der dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorge, so kann er die Verpflichtungserklärung auch nachträglich abgeben; gibt er die Erklärung binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verlustes jener Anspruchsberechtigung ab, so wirkt die Erklärung auf den Zeitpunkt des Verlustes zurück, ansonsten wird sie mit dem folgenden Monatsersten wirksam;“

3. Im § 4 ist das Wort „Landeslehrerinnen“ durch das Wort „Landeslehrer“ zu ersetzen.

4. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 Z. 2 besteht jedoch nicht, wenn

- a) der Angehörige selbst Mitglied der LKUF ist und seine Mitgliedschaft nicht ruht;
- b) für den Angehörigen seitens einer anderen Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Kranken- bzw. Unfallfürsorge vorgesehen ist;
- c) für den Angehörigen nach gesetzlichen Vorschriften Leistungen der Kranken- bzw. Unfallversicherung (Pflichtversicherung) vorgesehen sind.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. der Ehegatte;“

b) Abs. 1 Z. 6 hat zu lauten:

„6. die Pflegekinder, wenn sie vom Mitglied unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht.“

c) Die Abs. 3 bis 5 sind durch folgende Abs. 3 bis 6 zu ersetzen:

„(3) Als Angehöriger gilt jeweils auch eine Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des Mitgliedes oder eine mit dem Mitglied nicht verwandte andersgeschlechtliche Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehöriger aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

(4) Der schuldlos geschiedene Ehegatte gilt als Angehöriger, sofern nicht § 5 Abs. 2 anzuwenden ist.

(5) Als Angehörige gelten auch die Eltern (Wahl-, Stief- und Pflegeeltern) des Mitgliedes, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und von ihm ganz oder überwiegend erhalten werden.

(4) Die im Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bis 5 genannten Personen gelten nur als Angehörige, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt sind.“

6. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für Kinder oder Enkel (§ 6 Abs. 1 Z. 2 bis 6) von Eltern bzw. Großeltern, die beide Mitglied der LKUF sind, dürfen Leistungen nur einmal (nicht doppelt) erbracht werden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 Z. 1 ist einzufügen:

„1a. sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit;“

b) Die lit. c und e des Abs. 1 Z. 3 haben zu lauten:

„c) Heilbehelfe und Hilfsmittel;“

„e) Entbindungsbeitrag (Mutterhilfe);“

c) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 3 werden auch Leistungen für die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten gewährt.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist

a) in den Fällen des § 3 Abs. 1 lit. a und b der letzte Bezug (Abs. 2) unmittelbar vor dem Urlaub; wenn jedoch unmittelbar vor dem Urlaub ein Karenzurlaub im Sinne des § 4 lag, das letzte Karenzurlaubsgeld unmittelbar vor dem Urlaub;

b) in den Fällen des § 4 der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes.“

b) Dem Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Anstelle des Landes Oberösterreich leistet der Bund in den Fällen, in denen er für die Bezüge des Landeslehrers unmittelbar aufkommt, die Beiträge in der im Art. II der 3. LDG-Novelle, BGBl. Nr. 171/1966, bestimmten Höhe.“

c) Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Für die Dauer des Grundwehrdienstes, eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, eines Präsenzdienstes nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und des ordentlichen Zivildienstes ruht die Beitragspflicht des Mitgliedes und des Landes Oberösterreich.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 Z. 1 ist einzufügen:

„1a. bei Tätigkeiten — auch außerhalb der Dienststätte —, die der Vorbereitung des Unterrichtes und von Schulveranstaltungen dienen, sowie gegebenenfalls auf dem Weg zum oder vom Ort solcher Tätigkeiten;“

b) Abs. 2 Z. 5 hat zu lauten:

„5. auf einem Weg von der Dienststätte, den der Lehrer zurücklegt, um während der Dienstzeit, einschließlich der in der Dienstzeit liegenden Pausen, in der Nähe der Dienststätte oder in seiner Wohnung lebenswichtige persönliche Bedürfnisse zu befriedigen, anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte sowie bei dieser Befriedigung der lebenswichtigen Bedürfnisse, sofern sie in der Nähe der Dienststätte, jedoch außerhalb der Wohnung des Lehrers erfolgt;“

10. Im § 11 Abs. 1 ist nach Z. 1 einzufügen:

„1a. bei der Ausübung des Wahlrechtes zur gesetzlichen Personalvertretung der Landeslehrer;“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 Z. 6 ist folgender Teilsatz anzufügen:

„der Kinderzuschuß gebührt auch für Enkel, die mit dem Schwerversehrten ständig in Hausgemeinschaft leben, ihm gegenüber im Sinne des § 141 ABGB unterhaltsberechtigt sind und ebenso wie der Schwerversehrte ihren Wohnsitz im Inland haben;“

b) Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Hat die Witwe (der Witwer) eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwen(Witwer)rente, weil der Tod des Versehrten nicht die Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit war, so hat sie (er) Anspruch auf eine einmalige Witwen(Witwer)beihilfe.“

12. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Beiträge ist § 9 Abs. 2 Z. 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

12 a. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Anstelle des Landes Oberösterreich leistet der Bund in den Fällen, in denen er für die Bezüge des Landeslehrers unmittelbar aufkommt, die Beiträge in der im Art. II der 4. LDG-Novelle, BGBl. Nr. 298/1968, bestimmten Höhe.“

12 b. § 14 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für die Dauer des Grundwehrdienstes, eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, eines Präsenzdienstes nach dem Bun-

desgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und des ordentlichen Zivildienstes ruht die Beitragspflicht des Landes Oberösterreich.“

Der bisherige Abs. 4 ist als Abs. 5 zu bezeichnen.

13. § 15 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Leistungen nach diesem Gesetz sind über das Ende der Mitgliedschaft, Angehörigeneigenschaft oder Hinterbliebeneneigenschaft hinaus zu gewähren, solange es sich um dasselbe den Anspruch begründende Ereignis (Abs. 1 Z. 1 bis 5) handelt und nicht ein Träger der Sozialversicherung oder ein anderer Träger der dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorge leistungszuständig wird. Sinngemäß Gleiches gilt für den Fall des Ruhens der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2).“

14. Dem § 19 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die LKUF kann ihre Rückforderungsansprüche auf die von ihr an das Mitglied bzw. den sonstigen Empfänger zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen. Die Aufrechnung ist im Falle des § 17 Abs. 3 bis zur vollen Höhe der noch nicht ausgezahlten Geldleistung zulässig, ansonsten nur bis zur Hälfte der zu erbringenden Geldleistung.“

14 a. § 21 Abs. 1 hat zu entfallen; die Abs. 2 bis 4 sind als Abs. 1 bis 3 zu bezeichnen; im neuen Abs. 2 zweite und vorletzte Zeile hat das Zitat „Abs. 1“ zu lauten.

15. Der zweite und der dritte Satz des § 21 Abs. 3 haben zu lauten:

„Der Anspruch kommt in erster Linie dem Ehegatten, in zweiter Linie den Kindern (§ 13 Abs. 1 Z. 6) zu. Solche Leistungen gebühren Angehörigen nicht, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder Anhaltung (Abs. 2) verursacht hat, rechtskräftig festgestellt ist.“

16. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Renten aus der Unfallfürsorge können nur dann gepfändet werden, wenn die Pfändung nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.“

17. § 26 Abs. 2 erster Teilsatz hat zu lauten:

„(2) Im Falle des Abs. 1 gebühren den bedürftigen Angehörigen des Mitgliedes bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenrenten dann, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem Mitglied bestritten wurde und sofern nicht ihre Beteiligung an der im Abs. 1 bezeichneten Handlung rechtswirksam festgestellt ist;“

18. § 27 hat zu lauten:

„§ 27

Erlöschen von Leistungsansprüchen aus der Unfallfürsorge

(1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung aus der Unfallfürsorge erlischt ohne weiteres Verfahren

- a) mit dem Tod des Anspruchsberechtigten,
- b) mit der Verheiratung der (des) rentenberechtigten Witwe (Witwers),
- c) mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit,
- d) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit dem sich aus § 6 Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt bei Waisenrenten und Kinderzuschüssen,
- e) nach Ablauf der Dauer, für die eine Rente zuerkannt wurde.

(2) Die Rente und der Kinderzuschuß gebühren noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalls eingetreten ist.“

19. Dem § 28 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe bezieht sich auch auf die Übermittlung von Daten im Sinne des § 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, im automationsunterstützten Datenverkehr zwischen der LKUF und den genannten Stellen, die zur Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens, zur Erbringung von Leistungen sowie zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen notwendig sind.“

20. § 33 hat zu lauten:

„§ 33

Organe der LKUF

Die Organe der LKUF sind:

1. der Aufsichtsrat;
2. der Verwaltungsrat (Ausschüsse gemäß § 35 Abs. 8);
3. der Direktor und das Direktorium.“

21. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 6 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, mindestens eines der im Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sowie – unter Anrechnung des Vorsitzenden – mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.“

b) Dem Abs. 7 Z. 1 wird angefügt:

„sowie des Direktoriums;“

22. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift hat zu lauten: „Verwaltungsrat und Ausschüsse“
- b) Abs. 3 und 4 sind durch folgende Abs. 3 bis 5 zu ersetzen; die bisherigen Abs. 5 und 6 sind als Abs. 6 und 7 zu bezeichnen:

„(3) Der Verwaltungsrat hat aus seiner Mitte, und zwar aus den Mitgliedern nach Abs. 1 lit. b und c – ausgenommen die beiden Direktorstellvertreter – einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Ersten Vorsitzenden-Stellvertreter sowie einen Zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Verwaltungsrates einzuberufen und zu leiten sowie für das Protokoll zu sorgen.

(4) Der Verwaltungsrat hat mindestens sechs ordentliche Sitzungen im Jahr abzuhalten. Die Sitzungen sind mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; auf Antrag des Direktoriums ist der Verwaltungsrat jedoch so rechtzeitig einzuberufen, daß er binnen einer Woche ab Einlangen des Antrages zusammentreten kann. Ein Tagesordnungspunkt muß „Allfälliges“ lauten. Eine Verkürzung der in diesem Absatz genannten Fristen ist nur zulässig, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates damit einverstanden erklärt hat.

(5) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens folgende Mitglieder anwesend sind:

- a) der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter,
- b) der Direktor bzw. ein Stellvertreter,
- c) einer der beiden rechtskundigen Bediensteten (Abs. 1 lit. a) und
- d) unter Anrechnung der nach lit. a und b Anwesenden mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorsitzende stimmt mit.“

- c) Abs. 6 (bisher Abs. 5) Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Erlassung sonstiger Verordnungen einschließlich der Datenschutzverordnung im Sinne des Datenschutzgesetzes;“

- d) Abs. 6 (bisher Abs. 5) Z. 8 hat zu lauten:

„8. die Wahrnehmung folgender Dienstgeberaufgaben gegenüber den Bediensteten der LKUF: Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen, Änderung von Dienstverträgen, Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht;“

- e) Abs. 7 (bisher Abs. 6) hat zu lauten:

„(7) Der Verwaltungsrat kann zur Besorgung namens des Verwaltungsrates, soweit dies im Interesse der Aufgabenstellung der LKUF sowie der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit geboten ist, übertragen:

- a) einzelne seiner Aufgaben nach Abs. 6 Z. 6 bis 10 mit Zustimmung des Aufsichtsrates dem Direktorium;
- b) einzelne seiner Aufgaben nach Abs. 6 Z. 6, 7, 9 (Vermögen bis 0,3 v. T. der Ein-

nahmen des vorausgegangenen Haushaltsjahres) und 10 dem Direktor.“

- f) Nach Abs. 7 (bisher Abs. 6) ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben der Beratung und der Vorbereitung von Entscheidungen übertragen. Jeder Ausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.“

23. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift hat zu lauten: „Direktor und Direktorium“

- b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Aufsichtsrat hat für den Fall der Verhinderung des Direktors und für die Mitwirkung im Direktorium (Abs. 5) zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zum Ersten und Zweiten Direktorstellvertreter zu bestellen. § 34 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Gehört derjenigen Fraktion, die den Zweiten Direktorstellvertreter zu stellen hat, nicht mehr als ein Mitglied des Verwaltungsrates an, so ist der Zweite Direktorstellvertreter, sofern diese Fraktion es verlangt, aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder der LKUF zu wählen.“

- c) Im Abs. 3 haben die Z. 2, 4 und 5 zu entfallen; die verbleibenden Zahlen sind als Z. 1 bis 7 zu bezeichnen; folgende Z. 8 ist anzufügen:

„8. die Wahrnehmung der Auftraggeberfunktion und die Erlassung der Betriebsordnung im Sinne des Datenschutzgesetzes.“

- d) Nach Abs. 4 sind folgende Abs. 5 und 6 anzufügen:

„(5) Der Direktor und die beiden Direktorstellvertreter bilden zusammen das Direktorium. Das Direktorium hat mindestens einmal monatlich auf Einladung des Direktors zusammenzutreten. Es ist beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Direktor hat in diesen Sitzungen den übrigen Mitgliedern des Direktoriums über seine Tätigkeit zu berichten und auf Anfrage weitere Auskünfte sowie Einsicht in Unterlagen zu geben.

(6) Dem Direktorium obliegt unbeschadet des Abs. 5 letzter Satz und des § 35 Abs. 7 lit. a:

1. die Kundmachung der Verordnungen nach Maßgabe von § 35 Abs. 6 Z. 3;
2. die Herausgabe sonstiger Verlautbarungen der LKUF;

3. die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates, soweit dies nicht Aufgabe von Ausschüssen ist, und die allenfalls erforderliche Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrates.“

24. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft zur LKUF sowie ein Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis haben das Ausscheiden aus der Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates (einschließlich der Funktionen des Direktors und der Direktorstellvertreter) zur Folge.“

b) Nach Abs. 2 sind folgende neue Abs. 3 bis 5 einzufügen; die bisherigen Abs. 3 bis 5 sind als Abs. 6 bis 8 zu bezeichnen:

„(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates (einschließlich des Direktors) ist von der bestellenden bzw. entsendenden Stelle unverzüglich aus seiner Funktion abuberufen, wenn

- a) es dies verlangt,
- b) seine geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
- c) es trotz ordnungsgemäßer Einladung unentschuldigt an drei aufeinander folgenden Sitzungen des Aufsichtsrates bzw. Verwaltungsrates nicht teilgenommen hat,
- d) über sein Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, oder
- e) über seine Person rechtskräftig eine Disziplinarstrafe – ausgenommen ein Verweis oder eine Geldstrafe bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage – verhängt wurde.

(4) Im Falle des Ausscheidens aus der Funktion (Abs. 2 oder 3) ist für den Rest der Bestelldauer von den dazu berufenen Stellen ein Nachfolger zu bestellen bzw. zu entsenden. Bis zu dieser Bestellung bzw. Entsendung werden diejenigen Funktionen, für die für den Fall der Verhinderung Stellvertreter bestellt sind, von den Stellvertretern in ihrer Reihenfolge ausgeübt.

(5) Für die Dauer einer Suspendierung im Zuge eines Disziplinarverfahrens darf die Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates (einschließlich des Direktors und des Direktors) nicht ausgeübt werden und ist gegebenenfalls die Entschädigung im gleichen Ausmaß wie der Monatsbezug zu kürzen.“

c) Abs. 8 (bisher Abs. 5) lit. a hat zu lauten:

„a) Der Direktor hat gegenüber der LKUF Anspruch auf eine vom Aufsichtsrat festzusetzende angemessene Entschädi-

gung zusätzlich zu seinem Bezug als Lehrer.“

d) Nach Abs. 8 (bisher Abs. 5) ist folgender Abs. 9 einzufügen; die bisherigen Abs. 6 und 7 sind als Abs. 10 und 11 zu bezeichnen:

„(9) Der Direktor und die beiden Direktorstellvertreter bzw. deren Hinterbliebene haben eine Anwartschaft auf laufende Entschädigungen nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion – ausgenommen bei Amtsverlust infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung oder bei Entlassung im Wege eines Disziplinarverfahrens – sofern sie (vorbehaltlich der Sonderregelung unter lit. b) diese Funktionen mindestens acht Jahre ausgeübt haben. Der Direktor und die beiden Direktorstellvertreter haben von ihrer Entlohnung (Abs. 8) bzw. Entschädigung (Abs. 6) hiefür einen laufenden Beitrag unter Anwendung des für den Pensionsbeitrag der Landeslehrer geltenden Hundertsatzes zu leisten, solange sie diese Funktionen ausüben. Die Entschädigung gebührt ab dem Zeitpunkt des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand als Lehrer bzw. des Todes. Sie ruht für die Dauer des Beziehens eines Bezuges oder Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges nach den Bezügegesetzen des Bundes und der Länder mit dem Betrag dieses Bezuges (Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges). War eine Person – in beliebiger Reihenfolge – sowohl Direktor als auch Direktorstellvertreter, so gebührt nur eine laufende Entschädigung, und zwar die höhere (unter Anrechnung der Zeit der anderen Funktion). Für die Höhe dieser laufenden Entschädigung gilt folgende Regelung:

- a) Die laufende Entschädigung beträgt monatlich 40 v. H. der für den letzten vollen Monat der Funktionsausübung bezogenen Entlohnung bzw. Entschädigung (Bemessungsgrundlage). Dieser Betrag steigt für jedes über die Erreichung der Anwartschaft hinausgehende volle Kalenderjahr der Funktionsausübung um 2 v. H. der Bemessungsgrundlage, darf jedoch 60 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.
- b) Wenn der Direktor bzw. Direktorstellvertreter gleichzeitig mit dem Ausscheiden aus der Funktion in den Ruhestand übertritt oder versetzt wird, so genügt zur Erreichung der Anwartschaft die Ausübung der Funktion durch fünf Jahre. In diesem Fall beträgt die laufende Entschädigung 26 v. H. der Bemessungsgrundlage und erhöht sich auf 28 bzw. 30 v. H. der Bemessungsgrundlage bei sechs bzw. sieben Jahren Funktionsausübung.
- c) Für Hinterbliebene bemißt sich die laufende Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung der pensionsrechtlichen Grundsätze des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1966, samt Ergänzungen.

Erreicht der Direktor bzw. Direktorstellvertreter die erforderliche Funktionsdauer für die Anwartschaft nicht, so gebührt ihm eine einmalige Entschädigung, die zwei Monate nach dem Ausscheiden aus der Funktion fällig wird. Sie beträgt für jedes volle Kalenderjahr der Funktionsausübung einen Betrag in der Höhe der für den letzten vollen Monat der Funktionsausübung bezogenen Entschädigung. Hinterbliebenen gebührt der entsprechende Anteil unter sinngemäßer Anwendung der allgemeinen pensionsrechtlichen Grundsätze. Der Direktor bzw. Direktorstellvertreter kann jedoch zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der LKUF anstelle der einmaligen Entschädigung eine Anwartschaft auf eine laufende Entschädigung erwerben, die ihm nach seinem Übertritt bzw. seiner Versetzung in den Ruhestand in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des O. ö. Nebengebührensulagengesetzes, LGBl. Nr. 60/1973 (ausgenommen dessen § 5 Abs. 4), gebührt. Die Ruhensbestimmungen dieses Absatzes gelten in gleicher Weise.“

25. Dem § 38 sind folgende neue Absätze anzufügen:

„(3) Die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der LKUF werden durch privatrechtliche Verträge geregelt, deren Inhalt auf das Vertragsbedienstetenrecht für Bedienstete des Landes Oberösterreich Bedacht zu nehmen hat; das Nähere ist in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstordnung zu regeln. Die Bediensteten sind dem Direktor unterstellt. Jeder Bedienstete hat beim Dienstantritt dem Direktor durch Handschlag zu geloben, das O. ö. LKUFG und die sonstigen im Wirkungsbereich des Büros anzuwendenden bzw. zu beachtenden Gesetze einzuhalten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, die Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen der Kranken- und Unfallfürsorge bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen des Direktors und allfälliger nachgeordneter Vorgesetzter zu befolgen und die Verschwiegenheitspflicht einzuhalten.“

(4) Die Bediensteten der LKUF haben über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekanntgewordenen Angelegenheiten, die im Interesse der LKUF oder des Landes Oberösterreich oder der Mitglieder der LKUF oder deren Angehöriger Geheimhaltung erfordern oder ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegen jedermann Verschwiegenheit einzuhalten, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand und nach sonstiger Auflösung des Dienstverhältnis-

ses weiter. Von der Verschwiegenheitspflicht kann der Verwaltungsrat für bestimmte Fälle entbinden.“

26. Nach § 39 ist folgender § 39 a einzufügen:

„§ 39 a

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Die LKUF ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

(2) Die LKUF darf personenbezogene Daten soweit an Dritte, die nicht Körperschaften öffentlichen Rechtes sind, übermitteln, als dies im Zusammenhang mit Fragen der Mitgliedschaft bzw. Versicherungspflicht oder Beitragspflicht oder im Zusammenhang mit der Erbringung bzw. Vergütung von Leistungen der Kranken- oder Unfallfürsorge erforderlich ist.“

27. § 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die LKUF ist berechtigt, unter Beachtung der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Anstalten, Betriebe und sonstige Einrichtungen (z. B. die O. ö. Lehrer-Sterbekasse), die der Fürsorge für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Berufsschulen dienen, zu errichten und zu führen.“

28. § 43 hat zu lauten:

„§ 43

Bedeckung des Aufwandes

(1) Die Organe der LKUF sind verpflichtet, einen den Erfordernissen und Aufgaben der LKUF entsprechenden Gebarungsüberschuß, und zwar unter Bedachtnahme auf die der LKUF dafür zur Verfügung stehenden Mittel, sowohl in der Krankenfürsorge als auch in der Unfallfürsorge anzustreben.

(2) Soweit durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 ein Gebarungsabgang in der Krankenfürsorge oder der Unfallfürsorge nicht vermieden werden kann, ist der Reihe nach wie folgt vorzugehen:

1. Zur Deckung eines drohenden Gebarungsabganges in der Krankenfürsorge sind Gebarungsüberschüsse aus der Unfallfürsorge heranzuziehen.
2. Zur Deckung eines drohenden Gebarungsabganges sind freie Rücklagen heranzuziehen, und zwar erforderlichenfalls auch freie Rücklagen im Bereich der Unfallfürsorge für einen Gebarungsabgang im Bereich der Krankenfürsorge. Den freien Rücklagen gleichzuhalten sind Vermögenswerte, die aus Überschüssen vergangener Jahre gebildet wurden, soweit diese nicht der Bedeckung der laufenden Leistungen der LKUF dienen.

3. Zweckgebundene Rücklagen – ausgenommen die Rücklage für die O. ö. Lehrer-Sterbekasse – sind zur Deckung eines drohenden Gebarungsabganges heranzuziehen:

- a) wenn sie der Deckung laufender Aufwendungen dienen: soweit die jeweilige Rücklage das Ausmaß des letzten Jahresbedarfes übersteigt;
- b) wenn sie der Vorbereitung eines Projektes dienen, dessen Aufschub vertretbar ist.

4. Durch Maßnahmen nach Z. 1 bis 3 dürfen nicht Mittel der Krankenfürsorge zur Deckung von drohenden Abgängen der Unfallfürsorge herangezogen werden.

5. Kann ein drohender Gebarungsabgang durch Maßnahmen nach Z. 1 bis 3 nicht gedeckt werden, und zwar auch nicht durch Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung, so trägt ihn das Land Oberösterreich soweit, als dies im Landeshaushaltsvoranschlag vorgesehen ist. Darüber hinausgehende Abgänge sind durch Aufnahme von Darlehen (§ 41 Abs. 2 und 3) zu decken.“

29. § 46 Abs. 3 hat zu entfallen.

30. Im § 47 ist die Zitierung „§ 37 Abs. 7“ durch „§ 37 Abs. 11“ zu ersetzen.

Artikel II

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt in Kraft:

- a) hinsichtlich Art. I Z. 4, Z. 8 lit. b, Z. 9 lit. a, Z. 12 und Z. 12 a mit 1. Jänner 1978;
- b) hinsichtlich Art. I Z. 5 lit. b, Z. 9 lit. b und c, Z. 10, Z. 19 und Z. 26 mit 1. Jänner 1981;
- c) hinsichtlich Art. I Z. 5 lit. a und c – ausgenommen § 6 Abs. 6 – mit 1. Jänner 1982;
- d) hinsichtlich Art. I Z. 8 lit. c, Z. 12 b und Z. 14 a mit 1. Juli 1982;
- e) hinsichtlich § 6 Abs. 6 in der Fassung des Art. I Z. 5 lit. c und Art. I Z. 28 mit 1. Jänner 1983;
- f) im übrigen mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenfürsorge der Personen, die nach der früheren Fas-

sung des O. ö. LKUFG als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Fassung des O. ö. LKUFG bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 in der Fassung des Art. I Z. 5 gelten auch für Fälle, die vor dem Inkrafttreten der jeweiligen neuen Fassung eingetreten sind.

(4) § 6 Abs. 6 erhält für das Kalenderjahr 1982 folgende Fassung:

„(6) Die im Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bis 5 genannten Personen gelten nur als Angehörige, wenn sie kein Erwerbseinkommen bzw. keine Einkünfte aus Pensionen oder aus Ruhe(Versorgungs)genüssen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen. Erwerbseinkommen bzw. Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung, die im Sinne des § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Vollversicherung ausschließt, sowie Erwerbseinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb haben hiebei außer Betracht zu bleiben.“

(5) Für Unfälle, die erst infolge der Änderungen der §§ 10 und 11 durch Art. I Z. 9 und Z. 10 als Dienstunfälle bzw. diesen gleichgestellte Unfälle anerkannt werden, gebühren die Leistungen der Unfallfürsorge auch dann, wenn sich der Unfall vor Inkrafttreten der neuen Fassung dieser Bestimmungen ereignet hat. Die Leistungen sind in diesen Fällen frühestens ab Inkrafttreten der neuen Fassung dieser Bestimmungen zu gewähren.

(6) Witwerrenten (vgl. § 13 Abs. 5 in der Fassung des Art. I Z. 11 lit. b) gebühren nur aus Anlaßfällen, die nach dem 31. Dezember 1981 eingetreten sind.

(7) § 37 Abs. 5 lit. a in der vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt geltenden Fassung gilt für Personen, die vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt aus der Funktion ausgeschieden sind, anstelle der Regelung des § 37 Abs. 9 in der Fassung des Art. I Z. 24 lit. d weiter.

Der Erste Präsident
des Landtages:

Johanna Preinstorfer

Der Landeshauptmann:

Dr. Ratzenböck